

➔ Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Pharma Gerke Arzneimittelvertriebs GmbH

1. Geltungsbereich, Abweichende Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Pharma Gerke GmbH (nachfolgend „Pharma Gerke“) und dem Kunden bestimmen sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Bei einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch für alle künftigen Geschäfte zwischen Pharma Gerke und dem Kunden.
- 1.2 Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, Pharma Gerke hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Pharma Gerke einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und Pharma Gerke diesen nicht widerspricht.

2. Bestellungen, Vertragsschluss, Schriftform, Erlaubnis zum Weiterverkauf

- 2.1 Bestellungen, Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift-/Textform (nachfolgend „Schriftform“ bzw. „schriftlich“).
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind Angebote von Pharma Gerke freibleibend. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei Pharma Gerke eingegangenen Bestellung des Kunden, spätestens jedoch, insoweit abweichend von Ziffer 2.1, durch die Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
- 2.3 Bestellt der Kunde Arzneimittel, Betäubungsmittel oder sonstige Waren, deren Abgabe oder Verwendung gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen unterworfen ist, gilt die Bestellung zugleich als Bestätigung, dass der Kunde die zur weiteren Verwendung, zum Weiterverkauf oder zur Weitergabe erforderliche Erlaubnis besitzt. Pharma Gerke ist berechtigt, vom Kunden vor Lieferung einen Nachweis zu fordern. Pharma Gerke gerät bis zum Eingang des Nachweises nicht in Lieferverzug. Sollte der Kunde den Nachweis nicht unverzüglich erbringen, gerät dieser in Annahmeverzug.

3. Preise, Transportkosten

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind die von Pharma Gerke angegebenen Preise freibleibend. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gilt der am Tag der Bestellung gültige, in der Lauer-Taxe (veröffentlicht über die IFA-Medien) für jede Handelsstufe geltende Lauer-Preis von Pharma Gerke gemäß der Arzneimittelpreisverordnung oder, soweit die Ware nicht in der Lauer-Taxe aufgeführt ist, der in der Preisliste ausgewiesene Preis jeweils ab Werk zuzüglich Porto/ Fracht, Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt bei einer Bestellung mit einem Netto-Bestellwert von mehr als EUR 150,00 versandkostenfrei. Bei einem geringeren Netto-Bestellwert wird neben den Versand-/Transportkosten ein zusätzlicher Versandkostenzuschlag in Höhe von EUR 7,50 pro Bestellung berechnet.

4. Zahlung, Verzug, Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht, Vermögensverschlechterung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart, ist der Rechnungsbetrag mit Übergabe der Ware fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlungseingang innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsdatum gewährt Pharma Gerke 1,5 % Skonto vom Rechnungsbetrag.
- 4.2 Erteilt der Kunde gegenüber Pharma Gerke ein SEPA Basismandat bzw. SEPA Firmenmandat, so erfolgt der Einzug einer Lastschrift frühestens 5 Werktagen nach Rechnungsdatum mit einem Skonto in Höhe von 2,0 % vom Rechnungsbetrag. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/ „Prenotification“) erfolgt spätestens 5 Werktagen vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Kunde sichert zu, für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beträge eingezogen werden können. Etwaige Kosten,

- die aufgrund einer Nichteinlösung oder einer Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Pharma Gerke verursacht wurde.
- 4.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, wird die offene Forderung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst. Das Recht von Pharma Gerke, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 4.4 Der Kunde kann Pharma Gerke gegenüber mit anderen als unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nicht aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können Pharma Gerke gegenüber nur geltend gemacht werden, soweit sie auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von Pharma Gerke auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann Pharma Gerke die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Pharma Gerke kann dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher dieser Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach Fristablauf ist Pharma Gerke berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
- 4.6 Eine durch den Kunden vor dem 01. Februar 2014 erteilte Lastschriftinzugsermächtigung zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften bleibt nach diesem Datum gültig und gilt gemäß Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) als Zustimmung des Kunden, die Einzüge mittels SEPA-Lastschrift vorzunehmen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferung, Höhere Gewalt

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab Werk auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zum Versand bestimmten Person auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die Pharma Gerke nicht zu vertreten hat, oder nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über.
- 5.2 Der Kunde hat Einrichtungen bereitzuhalten, die gewährleisten, dass ein Zugriff Unbefugter auf die gelieferte Ware ausgeschlossen ist.
- 5.3 Pharma Gerke ist in für den Kunden zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilfaktorierungen berechtigt.
- 5.4 Sofern nicht anders angegeben oder schriftlich vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, es sei denn, der Kunde ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Eingang der Gegenleistung des Kunden bei Pharma Gerke.
- 5.5 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät Pharma Gerke nicht in Lieferverzug, es sei denn, Pharma Gerke hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von Pharma Gerke nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist Pharma Gerke zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.6 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z.B. rechtmäßige Streiks, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, behördliche Maßnahmen, die Pharma Gerke ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich oder unverbindlich vereinbarten Termin oder zur verbindlich oder unverbindlich vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Termine oder Fristen - auch während des Verzugs - um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als sechs Wochen, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, ist Pharma Gerke insoweit von ihrer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die von Pharma Gerke gelieferten Waren bleiben bis Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche Pharma Gerke gegen den Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich erwirbt, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von Pharma Gerke (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 6.2 Ferner bleibt die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, die Pharma Gerke gegen den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum von Pharma Gerke. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von Pharma Gerke.
- 6.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkaufen. Sofern der Kunde vorleistungspflichtig ist, darf er die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen. Das Recht zum Weiterverkauf besteht nicht, soweit der Kunde in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange Pharma Gerke Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist sie bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
- 6.4 Der Kunde tritt bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Pharma Gerke ab; Pharma Gerke nimmt diese Abtretung an.
- 6.5 Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Er ist nicht berechtigt, über die Forderung in anderer Weise, z.B. durch Abtretung oder Verpfändung, zu verfügen. Pharma Gerke darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Die Befugnis von Pharma Gerke, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich Pharma Gerke, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Pharma Gerke nachkommt.
- 6.6 Ist Pharma Gerke befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, bspw. da der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Kunde auf Anforderung verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen. Ferner hat er in diesem Fall Pharma Gerke ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von Pharma Gerke stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen, den Namen und Adressen der Schuldner sowie der Höhe der jeweiligen Forderung vorzulegen. Pharma Gerke ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ausreichend gegen Feuer, Sachschäden und Diebstahl zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde Pharma Gerke die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von Pharma Gerke beziehen, an Pharma Gerke ab, die die Abtretung annimmt. Pharma Gerke erklärt die Rückabtretung an den Kunden mit der Maßgabe, dass diese Rückabtretung wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen von Pharma Gerke erloschen ist.
- 6.8 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von Pharma Gerke beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware, ist bei Bestehen des Eigentumsvorbehalts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Pharma Gerke zulässig. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiter zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum von Pharma Gerke hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.9 Stellt der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Kunde auf Verlangen von Pharma Gerke zur Herausgabe der im Eigentum von Pharma Gerke stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist Pharma Gerke bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen.
- 6.10 Pharma Gerke ist auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Kunde alle mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten Pharma Gerke eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als 15% übersteigt.

7. Retouren

Im Hinblick auf die Rückgabe mangelfreier Ware gilt die gesonderte Retourenregelung von Pharma Gerke in der jeweils aktuellen Fassung.

8. Mängelrüge, Mängelhaftung

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Fehlerfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde Pharma Gerke unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde Pharma Gerke ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Untersuchung oder teilt der Kunde einen von ihm erkannten Mangel Pharma Gerke nicht fristgerecht mit, so gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Zeigt der Kunde einen Mangel fristgerecht an, steht ihm nach Wahl von Pharma Gerke ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte zu.
- 8.3 Mängelansprüche kommen nicht in Betracht bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung entstehen.
- 8.4 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von Pharma Gerke nicht nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Pharma Gerke haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von Pharma Gerke auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet Pharma Gerke nicht.
- 9.2 Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffheitsgarantie, die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes/Arzneimittelgesetzes sowie die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Mit der Regelung in Ziffer 9.1 ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

10. Weiterverkauf

- 10.1 Der Kunde darf die von Pharma Gerke gelieferte Ware nur im Rahmen seines üblichen Geschäftsverkehrs weiterverkaufen. Die von Pharma Gerke gelieferte Ware darf dabei nur in der unveränderten Originalverpackung angeboten, verkauft oder abgegeben werden.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, die von Pharma Gerke gelieferte Ware nicht in Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz zu verkaufen. Der Kunde wird seine Kunden für von Pharma Gerke gelieferte Ware eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Teilunwirksamkeit

- 11.1 Erfüllungsort für alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen ist am Sitz von Pharma Gerke, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz von Pharma Gerke, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen Sitz nicht in Deutschland hat. Pharma Gerke ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand März 2017